Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 19 (1943-1944)

Heft: 50

Artikel: Luftraumverletzungen des schweizerischen Gebietes im letzten Weltkrieg

Autor: Schönnmann, O.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-712546

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luftraumverletzungen des schweizerischen Gebietes im letzten Weltkrieg

Es gehört wohl zur größten Tragik unserer Geschichte, daß der gleiche Menschengeist, der das Flugzeug ersann, um es für hohe und edle Zwecke in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen, es in das grauenhafteste Mordinstrument umzuwandeln wußte. Der Kampf in den Lüften gab bereits dem Weltkrieg von 1914 bis 1918 ein ganz neues Gepräge und trug besonders zu dessen Furchtbarkeit bei.

Im Wunsche, den Gegner zu überflügeln, wurden die Leistungen der Luftfahrzeuge von Tag zu Tag gesteigert. Der Wille, den Feind mit neuen Mitteln zu vernichten, spannte alle Kräfte in den Dienst der Flugzeugkonstruktion.

Der Luftkrieg von damals bewegte sich hauptsächlich über den Schlachtfeldern, stieß jedoch auch weit in die sonst von Kämpfen verschonte Heimat der Kriegführenden vor, um dort Schrecken und Verwüstung anzurichten, so nach England, Frankreich und Südwestdeutschland. Die Hauptstädte, wie London, Paris, Bukarest, wurden von den starren Zeppelinluftschiffen der Deutschen heimgesucht, während die beweglichen Flugzeuge der Franzosen, Engländer und Amerikaner besonders zur Erkundung feindlicher Stellungen gute Dienste leisteten.

Angesichts dieser Lage stellte sich der Bundesrat von Anfang an auf den Standpunkt, daß wir unsere Souveränitätsrechte auch auf den Luftraum über unserm Boden auszuüben berechtigt und gewillt seien und daß daher das Ueberfliegen des schweizerischen Territoriums als eine Neutralitätsverletzung behandelt werden müsse.

In diesem Sinne hatte der Bundesrat durch die schweizerischen Gesandten die Regierungen der sechs Großmächte schon anfangs 1914 verständigt und die Eidgenössische Armee angewiesen, daß das Eindringen von Luftfahrzeugen jeder Art vom Auslande her in unsern Luftraum vorkommendenfalls mit allen Mitteln zu verhindern sei.

Trotz diesen Maßnahmen sind eine Reihe von Verletzungen unseres Gebietes, insbesondere des Luftraumes und Beschädigungen schweizerischen Eigentums durch Bombenabwürfe aus der Luft vorgekommen, wohl zumeist nicht in böswiliger Absicht, sondern aus mangelnder Kenntnis der Grenzen oder weil die betreffenden Flieger, besonders bei unsichtigem Wetter, die Orientierung im Luftraum vollständig verloren hatten.

Welchen Umfang die Neutralitäts- bzw. Luftraumverletzungen trotz dem damals erst in Entwicklung begriffenen Flugwesen schon im letzten Weltkrieg angenommen haben, mögen folgende Zahlen, die dem Bericht von General U. Wille an die Bundesversammlung über den Aktivdienst von 1914/18 entnommen sind und manchen Leser vielleicht in Staunen setzen werden, aufzeigen:

Fälle von Grenzverletzungen in den Jahren:

1914	13
1915	71
1916	96
1917	313
1918	511
Total	1004

Davon entfallen zu Lasten von:

Amerika	7
England	2
Frankreich	357
Italien	128
Entente (Staat unbekannt)	4
Entente total	498
Deutschland	238
Oesterreich	22
Zentralmächte total	260
Unbekannt total	246

Davon waren nicht weniger als **808 Flieger-Grenzverletzungen.**

Die leichten Fälle wurden in der Regel durch die beiderseitigen Grenzorgane erledigt, bedeutendere durch Beschwerde bei den in Bern akkreditierten fremden Militärattachés, ganz schwere auf diplomatischem Wege.

In welchem Ausmaß Luftraumverletzungen und Ueberfliegungen im heutigen Völkerringen angewachsen sind, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben und betont zu werden. Neben den amtlichen Presse- und Radiomeldungen künden es in letzter Zeit in vermehrtem Maß die Sirenen oder das fremde Motorengeräusch selbst an.

Als neutrales Land ist es unsere Pflicht, den Luftraum zu sperren, Einflüge zu verbieten und uns ihnen mit allen Mitteln zu widersetzen, um die Unverletzlichkeit unseres Luftraumes, als Teil unseres Staatsgebietes, sicherzustellen. Der Grundsatz, daß sich die Hoheit des Staates auch auf den Luftraum über seinem Gebiete ausdehnt, ist für unsere Neutralität lebenswichtig. Logisch läßt er sich damit begründen, daß die Luft ein integrierendes, mit dem Erdboden untrennbar verbundenes Lebenselement bildet. Würde sie gemäß der Luftfreiheitstheorie als selbständiges Element behandelt, mit freiem Durchflugsrecht für die Kriegführenden, so würde zwangsläufig aus dem neutralen Luftraum Kriegsgebiet. Luftgefechte wären unvermeidlich, ungewollte Beschädigungen, Bombardierungen, Landungen bald an der Tagesordnung. Endlich gäben eventuelle wichtige Transitwege des feindlichen Güterverkehrs lockende Angriffsziele. Kurz, das Gebiet des Neutralen wäre den Kriegsführenden weit geöffnet und die Gefahr enorm, daß diese früher oder später auch den Landkrieg dorthin tragen würden.

Indessen müssen wir uns jedoch stets bewußt sein, daß mit der Steigerung der gegenwärtigen Luftoffensiven und mit der Möglichkeit eines allfälligen Näherrückens der Flugplätze und Kampfräume an die Schweiz sich auch die Gefahr steigert, daß schweizerischer Luftraum Kriegsgebiet werden und unser neutrales Land in engsten Kontakt mit den Kriegsgeschehen gebracht werden kann.

Oblt. O. Schönmann.

«Panzerschreck» und «Panzerfaust»

Die beiden neuen deutschen Nahkampfmittel

Bei den Abschüssen feindlicher Panzer sind neben den Abschüssen durch die schweren Waffen und die deutschen Panzer vor allem die neu entwickelten Panzernahbekämpfungswaffen beteiligt, die unter dem Namen «Panzerschreck» und «Panzerfaust» bei der kämpfenden Truppe eingeführt wurden. Die Bedeutung dieser Waffen liegt einmal in der großen Durchschlagskraft, zum andern aber in der denkbar einfachen Produktion. Da normalerweise die Panzerung eines Panzers nicht beliebig stark ausgeführt werden kann, weil darunter die Geschwindigkeit leiden würde, sind die bisher üblichen Panzerungsstärken sowohl für die «Panzerfaust» als auch für den «Panzerschreck» keine Hindernisse. Sie durchschlagen — wie man sich in einer Heeresversuchsanstalt für Panzerfahrzeuge bei einer Vorführung selbst überzeugen konnte — alle Panzerstärken. Auf Weisung von Reichsminister Speer werden «Panzerschreck» und «Panzerfaust» in umfangreicher Massenproduktion hergestellt. Die Waffe ist größenmäßig etwas umfangreicher als ein Gewehr, dafür aber kaum schwerer. Sie wird von einem Manne bedient, der die Waffe auch bequem bei sich führt und sie ähnlich wie das Gewehr einsetzt. Das in der Waffe ver-